Telefon: (089) 53 06-412
leben@merkur-online.de
Telefax: (089) 53 06-86 57

RECHTLICHE FÜRSORGE

Berufsbetreuer geraten unter Druck

Dank des neuen Betreuungsrechts sollte endlich Schluss sein mit der unpersönlichen Verwaltung von Menschen – ein selbstbestimmtes Leben unter Fürsorge sollten sie führen können. Das ist nicht gelungen, sagen Kritiker: Sie fordern eine Reform der Reform.

VON SUSANNE DREISBACH

Wenn Menschen ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, wird ein gesetzlicher Betreuer eingesetzt – doch die sind häufig überlastet. DPA

Vormundschaft, Entmündigung, Gebrechlichkeitspflegschaft. Bei diesen Worten drängt sich das Bild eines Abhängigkeitsverhältnisses auf – zwischen einem lieblos verwalteten Mündel ohne Chance auf Selbstbestimmung und einem allmächtigen Entscheider. Keine schöne Vorstellung – also wollte man Anfang der 90er die Form der Vormundschaf ändern. Das Betreuungsgesetz (BtG) löste das alte „Recht der Vormundschaft für Volljährige“ ab. Ziel: Die Betreuung sollte als „Rechtsfürsorge zum Wohl des Betroffenen“ verstanden werden. Die Wünsche des Betreuten sollten fortan Maßstab allen Handelns sein (*siehe Interview*). Und nachdem heuer auch die Umbenennung des Vormundschaftsgerichts in Betreuungsgericht nachgeholt worden ist, erinnert nichts mehr an Entmündigung und Bevormundung.

Zumindest nicht, solange man nur den Gesetzestext liest. Kritiker warnen indes, in Wirklichkeit sei beides nur auf dem Papier abgeschafft, de facto würden bei den gut 1 240 000 Betreuungen in Deutschland Wohl und Wille der Betreuten viel zu wenig erforscht und daher regelmäßig übergangen. Das Münchner Forum „Pflege Aktuell“ fordert deshalb vehement Verbesserungen des Betreuungsrechts.

Alexander Frey, Fachanwalt für Sozialrecht, schreibt in einem Brandbrief an das Bundes- und das bayerische Justizministerium sowie den Petitionsausschuss des Landtags: „Der soziale Rechtsstaat verlangt den Schutz der Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit – des Betreuten. Die Korrektur des Betreuungsrechtes ist überfällig!“ Die Kritiker bezweifeln unter anderem, dass eine persönliche Betreuung für die bundesweit 11 000 Berufsbetreuer überhaupt noch machbar ist – schlicht deshalb, weil sie immer mehr Menschen betreuen müssten.

So stellt das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (IGS) fest, dass in den Jahren 2005 bis 2006 die durchschnittliche Anzahl von 37 Betreuungen pro Berufsbetreuer um 19 Prozent auf 44 gestiegen ist. Die Zahl der Besuche bei den Betreuten nahm hingegen deutlich ab: Hatten 2004 noch 69 Prozent der Betreuer einmal im Monat Kontakt zu ihren Betreuten, waren es 2006 nur noch 52 Prozent.

In München führen nach Angaben der Behörden 25 Berufsbetreuer zwischen 40 und 50 Betreuungen durch, zehn Betreuer sogar über 60. Allerdings sei nur die Hälfte der über 300 Berufsbetreuer überhaupt ihrer Pflicht nachgekommen, die Zahl der Betreuungen zu melden. Tatsächlich muss man in Bayern von Fällen ausgehen, in denen ein Mensch über 150 Betreuungen führt. Der sozialpolitische Sprecher der CSU-Landtagsfraktion, Joachim Unterländer dringt auf Maßnahmen. Für Frey liegt die Lösung auf der Hand: „Es muss eine gesetzliche Obergrenze von 40 Betreuungen pro Betreuer her.“

Diese Forderung hält Alois Krumbachner für absurd. „Genauso wenig, wie man die Qualität eines Arztes an der Zahl der Patienten festmachen kann, darf man Betreuern vorschreiben, wie viele Betreuungen sie zu führen haben“, betont der Sozialpädagoge, der in München ein Betreuungsbüro führt. „Es gibt solche, die mit 25 überfordert sind, und solche, die auch 80 noch problemlos managen können.“

Alexander Frey
Der Anwalt fordert eine Obergrenze an Betreuungen.

Sonja Schlüchter
besucht ihre Betreuten regelmäßig – vorbildlich.

Alois Krumbachner
fordert eine ordentliche Ausbildung für Betreuer.

Den Grund, aus dem die Zahl der Betreuungen rasant gestiegen, die der Besuche jedoch gesunken ist, macht Krumbachner an einem Datum fest: Seit 1. Juli 2005 können die Betreuer nicht mehr ihren tatsächlichen Aufwand abrechnen, sondern erhalten Pauschalen. „Die Stundensätze betragen je nach Ausbildung 27 bis 44 Euro, inklusive Mehrwertsteuer. Das ist viel zu wenig.“ Zumal für einen im Heim lebenden Betreuten im ersten Jahr nur drei Stunden pro Monat berechnet werden können. Lebt der Betreute daheim, sind es immerhin fünf Stunden monatlich. Ab dem zweiten Jahr aber wieder weniger.

Wie sehr das Gesetz an der Realität scheitert, zeigt das Beispiel der Münchner Rechtsanwältin Sonja Schlüchter, die sechs Betreuungen im ersten Jahr führt. Dafür investiert die 28-Jährige täglich drei Stunden – im Monat also mehr als elf Stunden pro Betreuung. Bezahlt bekommt sie nicht einmal die Hälfte. „Die meiste Zeit geht für Schriftverkehr mit Behörden drauf“, sagt sie, „aber besuche ich meine Betreuten einmal im Monat, wenn nicht alle 14 Tage. Schließlich will ich wissen, wie es Ihnen geht.“

Damit erfüllt Schlüchter, was das Forum „Pflege aktuell“ gesetzlich regeln lassen will: Jeder Betreute müsse einmal im Monat besucht werden. Krumbachner schüttelt da den Kopf. „Unter der jetzigen Vergütungssituation wäre das unser Ruin.“ Nein: Eine detaillierte Vergütungsordnung müsse her, wie sie der Bundesverband der Berufsbetreuer seit Jahren fordere. „Wenn wir einen Hausbesuch bezahlt bekämen, würden wir ihn uns auch wieder häufiger leisten können.“

Weitere Reglementierungen lehnen Krumbachner und der Verband ab – dafür müsse ein Grundproblem der Branche endlich beseitigt werden: „Ein Studium sowie verpflichtende Fortbildungen müssen Voraussetzung sein, um überhaupt als Berufsbetreuer praktizieren zu dürfen. Es ist völlig verantwortungslos, dass dieser Beruf, der so viel Verantwortung – und Macht – bedeutet, bislang ohne Ausbildung ausgeführt werden darf.“

Auch die Gerichte sind überlastet

Nicht nur die Berufsbetreuer führen immer mehr Betreuungen durch, **auch bei ihrer Dienstaufsichtsbehörde, den Betreuungsgerichten, steigt die Auslastung seit Jahren an**. Im Bezirk München kamen auf 12,33 Richter und 16,67 Rechtspfleger (die Bruchzahlen sind Teilzeitstellen geschuldet) am 31. Juni dieses Jahres 14 884 offene Betreuungsverfahren. Am 15. Oktober waren es bereits 15 144 – 1307 mehr als im Vorjahr.

Auch die Zahl der Neueingänge hat sich deutlich erhöht: Waren es bis zum 31. Juli 2008 noch 4113, belief sich die Zahl der Neueingänge zum 31. Juli 2009 auf 4726. Das bedeutet eine Steigerung von knapp 4 Prozent. Die Zahl der Richter und Rechtspfleger ist dagegen konstant geblieben. sus

„Betreute sind nicht entmündigt“

Rechtsanwalt Wolfgang Putz erklärt, wie Betreuung funktioniert – und dass Berufsbetreuer nicht unbedingt besser sind als ehrenamtliche

Der Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Putz v ist Lehrbeauftragter der LMU, Berater des bayerischen Justizministeriums und war Mitglied der Enquete-Kommission des Bundestags. Er erklärt, wer in welchem Fall von wem gesetzlich betreut werden kann.

Was hat sich durch das Betreuungsgesetz (BtG) im Vergleich zum alten „Recht der Vormundschaft und Pflegschaft“ verbessert?

Grundsätzlich hat es die Situation der Betreuten verbessert. Der Erhalt der Selbstbestimmung etwa ist sicher besser gewährleistet als früher. Zu Missverständnissen führt jedoch oft der Ausdruck „Betreuung“. Denn es handelt sich lediglich um eine rechtliche Betreuung, nicht um eine persönliche, soziale oder gar familiäre. Die rechtliche Betreuung ist nur ein Segment in der Betreuung von Hilfsbedürftigen. Nicht zu vergessen sind Heime, Pflegedienste, Familien, Nachbarn.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Betreuer bestellt werden?

Ein Betreuer wird bestellt, wenn eine volljährige Person hilfsbedürftig, also psychisch krank oder geistig oder körperlich behindert ist. Im letzten Fall darf nur sie einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen. In den anderen Fällen kann jeder die Bestellung eines Betreuers beantragen. Damit aber niemand willkürlich einen Betreuer bekommt, muss der Richter sich bei einem persönlichen Besuch von der Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen überzeugen. In der Regel befragt er auch die Angehörigen. Außerdem geben die Betreuungsbehörde sowie Verfahrenspfleger Stellungnahmen über die Erforderlichkeit einer Betreuung ab. Bei gesundheitlichen Gebrechen muss zudem ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Erst dann kann der Richter einen Betreuer bestellen.

Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Das heißt?

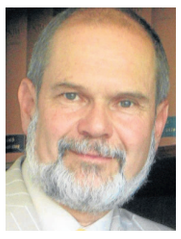

Wolfgang Putz
ist Rechtsanwalt und Spezialist für Betreuung.

Alle Handlungen, die ein Betreuer für den Betreuten tätigt, sind für und gegen diesen wirksam. So, als hätte der Betreute selbst sie ausgeführt. Das heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass der Betreute nicht mehr selbst rechtskräftig handeln könnte. Er ist nicht entmündigt.

Es gibt sowohl Berufs- als auch ehrenamtliche Betreuer. Wer hat Vorrang?

Der ehrenamtliche. Das gibt das Gesetz klar vor. Es wird immer ein Betreuer aus dem Umfeld, aus dem Kreise der Familie etwa, bevorzugt werden. Dabei müssen die Wünsche des Betreuten beachtet werden. Ein Berufsbetreuer kann im Einzelfall den Vorrang bekommen, besonders wenn die Familie zerstritten ist oder Erbstreitigkeiten zu befürchten sind. Dann wäre die Bestellung eines Angehörigen gegen das Wohl des Betreuten. Im Übrigen kann es auch zu Problemen in der Betreuung kommen, wenn sie ein Familienmitglied übernimmt. Ein Berufsbetreuer ist nicht per se die schlechtere Alternative.

Welche Qualifikation muss ein Betreuer mitbringen?

Der Betreuer muss „geeignet“ sein, so der Terminus im Gesetz. Er muss weder einen bestimmten Beruf ausüben, noch sonstige besondere Qualifikationen mitbringen. Das kann gesetzlich auch gar nicht festgelegt werden, da die zu bevorzugenden Ehrenamtlichen ja nicht zwangsläufig Juristen oder Sozialpädagogen sind. Sie zu Fortbildungen – etwa im Vermögens- oder Medizinrecht – zu verpflichten, wäre für viele ein Aufwand, den sie nicht leisten könnten. Und nur Berufsbetreuer zu verpflichten und sie so zu universell qualifizierten Betreuern zu machen, hätte zur Folge, dass die Familienbetreuer mehr und mehr verdrängt würden.

Wird die Qualifikation im Laufe seiner Tätigkeit nochmals überprüft?

Die Eignung eines Betreuers wird während der Betreuung nur auf Antrag geprüft. Erneut persönlich überprüfen muss der Richter den Willen des Betreuten und ihn dazu auch selbst befragen immer nur, wenn die Verlängerung einer Betreuung ansteht, die in jedem Fall befristet ist. Es kann also sein, dass ein Betreuter jahrelang unglücklich mit seinem Betreuer ist, das aber dem Richter nicht melden kann, weil er zu alt, krank oder dement dafür ist.

Und wenn kein Dritter dem Gericht etwaige Missstände meldet, wird er den Betreuer nicht los?

Wo kein Kläger, da kein Richter, das stimmt. Da kann so manches Unrecht durchs Netz schlüpfen. Doch ein System kann nie perfekt sein. Und darum ist die Gesellschaft zur Kontrolle aufgerufen. Erfreulich ist, dass die Pflegekräfte immer aufmerksamer werden und den Gerichten immer öfter Missstände anzeigen. Da aber auch aus den jährlichen Rechenschaftsberichten, zu denen die Betreuer verpflichtet sind, nicht hervorgeht, ob der Betreute zufrieden ist, muss der Richter einem Betreuer erst mal vertrauen. Man darf aber nicht vergessen, dass ein Betreuer, der sich etwas zu Schulden kommen lässt, Strafe riskiert. Mit der Zeit kennen die Gerichte ihre Betreuer und wissen, wem sie vertrauen können und wem nicht.

Das Gespräch führte **Susanne Dreisbach**.